



Über die  
BA-Geschäftsstelle Mitte  
an den Bezirksausschuss des Stadtbezirks 12  
- Schwabing-Freimann - -  
z.Hd. des Vorsitzenden  
Herrn Patric Wolf

80313 München  
Telefon:  
Telefax:  
Dienstgebäude:  
Implerstr. 9

---

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum  
25.06.2021

---

Parkraummanagement am Beispiel Altschwabing  
BA-Antrag Nr. 20-26 / B 02036  
des Bezirksausschusses des Stadtbezirks 12 – Schwabing-Freimann -  
vom 23.03.2021

Sehr geehrter Herr Wolf,  
sehr geehrte Mitglieder des Bezirksausschusses,

zuerst möchten wir unsere verspätete Antwort auf Ihren Antrag vom 23.03.2021  
entschuldigen.

Sie bitten in Ihrem Antrag um ein Update des Parkraummanagements am Beispiel  
Altschwabing, da aus verschiedenen von Ihnen beispielhaft genannten Gründen in den letzten  
Jahren Parkplätze innerhalb der Lizenzgebiete durch Umwandlung der Nutzung entfallen sind.  
Zusätzlich entfielen im letzten Jahr zahlreiche Parkplätze, um die Nutzung des öffentlichen  
Raumes für Freischankflächen zu ermöglichen.

Einige Parklizenzgebiete sind dabei besonders betroffen. Insbesondere, wenn in bestimmten  
Bereichen eine Vielzahl von Freischankflächen auf Parkplätzen genehmigt werden, hat dies  
nennenswerte Auswirkungen auf das Parkraummanagement.  
Bislang war für die nur temporär eingerichteten zusätzlichen Freischankflächen eine Änderung  
der Parkregeln in den Parklizenzgebieten nicht vorgesehen.  
Gleiches Vorgehen gilt bei temporären Einschränkungen des Angebots an Parkflächen im  
öffentlichen Straßenraum in den dicht bebauten Innenstadtbereichen durch Baustellen,  
Veranstaltungen o.ä. Eine Änderung der Parkregeln in den Parklizenzgebieten wird dabei nur  
dann angezeigt sein, wenn sich Behinderungen im ruhenden Verkehr über einen längeren

Zeitraum hinziehen oder sich Probleme bezüglich der Verkehrssicherheit ergeben.

Eine Überprüfung der Parkregelungen in den bestehenden Lizenzgebieten und das diesbezüglich notwendige systematische Vorgehen wurde nun - unter Berücksichtigung des Parkplatzenfalls bei dauerhafter Einrichtung der Freischankflächen - unter dem besonderen Fokus der Interessen der Bewohner\*innen bereits aufgegriffen.

Das für das Parkraummanagement zuständige Mobilitätsreferat befasst sich derzeit mit einer Überarbeitung und legt anschließend den Bezirksausschüssen die erarbeiteten Vorschläge bezüglich möglicher Änderungen der Parkregeln in den Lizenzgebieten innerhalb Ihres Stadtbezirks zur Abstimmung vor.

Eine diesbezügliche Überprüfung ist auch für die Lizenzgebiete innerhalb des 12.Stadtbezirks in Arbeit und wird Ihnen in Kürze zugehen.

Für das Lizenzgebiet „Altschwabing“ wird dabei Folgendes vorgeschlagen:

1.)

Umwandlung von „Mischparken“ in „Bewohnerparken“ für den Nikolaiplatz (ganztags + ca. 52 Parkplätze) sowie für die Ursulastraße (ganztags + ca. 37 Parkplätze)

2.)

Umwandlung von „Mischparken“ in Bewohner-/Mischparken“ für die Knollerstraße (abends ab 18 Uhr + ca. 27 Parkplätze)

Bei den Vorschlägen zur Änderung der Parkregeln wurden die jeweilige Gesamtanzahl von Parkständen im öffentlichen Straßenraum, die Zahl der durch die Einrichtung von Freischankflächen entfallenen Parkplätze sowie der aktuelle Anteil an Bewohnerparkplätzen am Gesamtangebot berücksichtigt. Privilegierende Bewohnerparkplätze können gemäß der Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) und der Verwaltungsvorschrift zur StVO nur in einem bestimmten zahlenmäßigen Umfang angeordnet werden. Werktags von 9 – 18 h dürfen nicht mehr als 50 %, in den übrigen Zeiten nicht mehr als 75 % des Gesamtangebotes an Parkflächen im öffentlichen Straßenraum innerhalb eines Lizenzgebietes für Bewohner reserviert werden. Diese rechtlichen Vorgaben sind bei den Anpassungen zwingend zu beachten.

Eine von Ihnen angesprochene Lösung der Parkplatzproblematik durch eine verringerte Ausgabe von Bewohnerparkausweisen für das Lizenzgebiet ist derzeit aufgrund der geltenden Kriterien für die Vergabe von Parkausweisen im Stadtgebiet der Landeshauptstadt München nicht möglich. Einen Bewohnerparkausweis für ein Fahrzeug kann auf Antrag erhalten, wer innerhalb eines Lizenzgebietes wohnt, für den ein Fahrzeug zugelassen ist und der dabei keinen Stellplatz auf Privatgrund hat.

Ihr Antrag vom 23.03.2021 ist hiermit satzungsgemäß behandelt.

Mit freundlichen Grüßen,

gez.

MOR-GB2-21